

Bundessozialgericht
7. Senat
Az.: 7 RAr 104/56

Kassel-Wilhelmshöhe, den 11. Februar 1958
Graf-Bernadotte-Platz 3
Fernruf: 16261-16264

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 11. Februar 1958

beschlossen:

- 1.) Die Hauptsache ist erledigt.
- 2.) Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1956, das ihr am 21. September 1956 zugestellt worden ist, am 20. Oktober 1956 Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als sie verurteilt worden ist, dem Kläger 4 v.H. Zinsen vom jeweils eingezahlten Betrag zu zahlen, und diese Revision frist- und formgerecht begründet.



- 2 -

Der Kläger hat mit Schreiben vom 18. Dezember 1956 erklärt, daß er auf die Zinsen, die allein noch den Gegenstand der Verhandlung bilden sollten, verzichte und deshalb keinen Prozeß führen wolle; mit Schreiben vom 24. Oktober 1957 hat er es abgelehnt, einen Anwalt zu bestellen. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 23. November 1957 beantragt, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären und über die Kosten zu entscheiden.

In der Erklärung des Klägers liegt eine Klagerücknahme in dem Umfange, in dem der Rechtsstreit noch rechtshängig ist. Eine solche Klagerücknahme ist auch gegenüber dem Revisionsgericht zulässig, selbst wenn der Beklagte das Rechtsmittel eingelegt hat (ebenso Hauelsen, Wege zur Sozialversicherung 1957 S.298, Hastler, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, § 102 Anm. 3, Mellwitz, Sozialgerichtsgesetz, § 102 Anm. A 3; a.A. Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 102 Anm. 3, Hofmann-Schroeter, Sozialgerichtsgesetz, 2. Aufl., § 102 Anm. 3). Es würde eine nicht gerechtfertigte Überspannung des Vertretungszwanges und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit darstellen, wollte man den in die Rolle des Revisionsbeklagten gedrängten Kläger nötigen, einen vor dem Revisionsgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen, obwohl dieser in der Sache selbst nicht tätig werden und auch keine für den Fortgang des Revisionsverfahrens bedeutungsvolle Prozeßhandlung vornehmen, sondern lediglich die Klagerücknahme erklären soll (so auch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10.7.1954 in NJW 1954 S.1405, im gleichen Sinne Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.12.1956 in NJW 1957 S. 843). Der Widersinn einer solchen Forderung würde sich noch klarer daraus ergeben, wenn bei Unvermögen des Beklagten diesem erst noch ein Rechtsanwalt im Wege des Armenrechts lediglich zur Abgabe der Rücknahmeerklärung bestellt werden müßte. Der Kläger bedarf somit keines Prozeßbevollmächtigten zur Rücknahme der Klage im Revisionsverfahren, er kann diese Erklärung rechtswirksam selbst abgeben.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte hat dem Kläger etwa entstandene außergerichtliche Kosten zu erstatten, da sie ohne die Einlegung der Revision nicht angefallen wären.

Der Beschluß über die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache ergeht gemäß § 102, über die Kostenentscheidung nach § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

